



## Salzlandkreis

### Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst 42 - Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde, gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu zwei Anträgen der Gut Löbnitz GmbH & Co. KG auf Erteilung von Genehmigungen nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Hohe Wuhne

Die Gut Löbnitz GmbH & Co. KG, Lindenstraße 25, 39443 Staßfurt, beantragt beim Salzlandkreis zwei Genehmigungen nach §§ 4, 6, und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), um an den nachfolgend genannten Standorten jeweils eine Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA F07	39443 Staßfurt	Brumby	10	83
WEA F08	39443 Staßfurt	Löbnitz	1	138/25

Die Genehmigungsanträge umfassen jeweils die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Enercon E-160 mit einer Nennleistung von je 5,56 MW, 166,6 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und 250 m Gesamthöhe. Es handelt sich um eine Erweiterung des Windparks Hohe Wuhne in nordöstliche (WEA F07) bzw. südöstliche (WEA F08) Richtung.

Über die Zulässigkeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen der beiden Genehmigungsverfahren wird eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich aus § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG. Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Untersuchungsrahmen für die UVP wurde im Rahmen eines Scoping am 10.04.2018 festgelegt. Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist der Salzlandkreis.

Die beiden Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Für beide Vorhaben liegen entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV jeweils wie folgt vor:

- allgemeinverständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Auswirkungsprognose auf Kulturgüter (Sichtfeldanalyse)
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Eisfallgutachten
- Angaben zur Anlagensicherheit (Brandschutz, Blitzschutz, Eiserkennung, Abschaltmodul, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und zum Arbeitsschutz
- UVP-Bericht mit allgemeinverständlicher Zusammenfassung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzfachbeitrag, Brut- und Rastvogeluntersuchung, Untersuchungen zu Fledermäusen und Feldhamstern sowie Angaben zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz von Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Ingenieurgeologisches Gutachten (Baugrund)
- Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzverhalten)
- Anlagenbezogene Bauunterlagen sowie Lagepläne
- bislang vorliegende Stellungnahmen der in den Verfahren beteiligten Behörden (Stadt Staßfurt; Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr; Landesstraßenbaubehörde; Fernstraßenbundesamt; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg; Landesverwaltungsamt, Referat 307; Bundeswehr; Landesamt für Geologie und Bergwesen; Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landesamt für Verbraucherschutz; Landesamt für Vermessung und Geoinformation; Kompetenzstelle für Fledermausschutz, Rotmilanzentrum )

Die beiden Anträge auf Erteilung der Genehmigung sowie die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 06. Mai 2025 bis einschließlich 05. Juni 2025** bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Salzlandkreis  
Fachdienst Natur und Umwelt  
Aschersleben Haus 1, Zimmer 507  
Ermslebener Straße 77  
06449 Aschersleben**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

- oder nach telefonischer Vereinbarung -

*Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03471 684-1929 oder 03471 684-1936.*

2. **Stadt Staßfurt  
Fachdienst 61, Zimmer 210-212  
Steinstraße 19  
39418 Staßfurt**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**nicht am 30. Mai 2025**)

*Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 03925 981-262.*

Der Inhalt der Bekanntmachung, die UVP-Berichte sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zu den beiden Vorhaben werden zudem über das zentrale Portal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht und sind auf folgender Internetseite: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können in der Zeit **vom 06. Mai 2025 bis einschließlich 07. Juli 2025** schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Salzlandkreis, Fachdienst 42) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an: [Umwelt@kreis-slk.de](mailto:Umwelt@kreis-slk.de) zu richten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung auch die Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgaben berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet werden oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29. Juli 2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Staßfurt, OT Löbnitz  
„Alter Schafstall“  
Lindenstraße 25  
39443 Staßfurt**

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wenn keine Einwendungen erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Dies wird nicht erneut bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen, durch das Vorbringen von Äußerungen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Anträge und damit auch die Entscheidung über die Einwendungen, mit Ausnahme an den Antragsteller, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

  
Michling  
Leiter der Verwaltungsdirektion